

Hygienekonzepte nach der Nds. Corona-Verordnung

§ 3 der Nds. Corona-Verordnung legt fest, dass in bestimmten Fällen ein allgemeines Hygienekonzept zu erstellen ist, um die Gefahr der Infektion mit dem Corona-Virus zu minimieren.

Das jeweilige Hygienekonzept ist zu erstellen und für Kontrollen bereitzuhalten, bedarf aber nicht grundsätzlich einer vorherigen Prüfung durch die zuständigen Behörden!

In diesem Hygienekonzept sind **Aussagen zu folgenden Punkten zu treffen:**

1. Zur Begrenzung und Steuerung der Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten
2. Zur Sicherstellung des Abstandsgebotes nach § 1
3. Zur Steuerung von Personenströme einschließlich der Zu – und Abfahrt und zur Vermeidung von Warteschlangen
4. Zur regelmäßigen Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden sowie von Sanitäreinrichtungen
5. zur Lüftung von Räumen, möglichst durch die Zufuhr von Frischluft

Die Erstellung eines Hygienekonzeptes **ist für folgende Bereiche erforderlich:**

- Für Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, welche nach dem 31.08.2020 stattfinden sollen
- Für die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen
- Für den Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, Flugschulen und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz
- Für den Betrieb von Beherbergungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen
- Für den Betrieb von Restaurationsbetrieben im Sinne des Gaststättengewerbes
- Für den Betrieb von Spielhallen, Spielbanken oder Wettannahmestellen
- Für die Durchführung von touristischen Busreisen und Schifffahrten, Betrieb von Seilbahnen
- Für den Dienst und Ausbildungsbetrieb im Brand – und Katastrophenschutz
- Für den Betrieb von Bildungsangeboten in Volkshochschulen, und anderen außerschulischen Bildungseinrichtungen sowie in Musikschulen
- Für die Durchführung von gruppenbezogenen, nicht stationären Angeboten der Kinder – und Jugendhilfe
- Für die Regelung des Besuchs in Krankenhäusern, Vorsorge – und Rehaeinrichtungen
- Für Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung
- Für den Betrieb von Einrichtungen in geschlossenen Räumen (z.B. Museen, Ausstellungen, Galerien etc.)
- Für die Durchführung einer größeren Veranstaltung in geschlossenen Räumen (bis zu maximal 500 Gäste)
- Für den Betrieb von Einrichtungen unter freiem Himmel (z.B. Zoos, Tiergärten, Freilichtmuseen, Freizeitparks etc.)
- Für die Durchführung von größeren Veranstaltungen unter freiem Himmel (bis zu maximal 500 Personen)
- Für eine Sportausübung mit mehr als 50 bis zu 500 Zuschauern